

Reglement

Anstellungsbedingungen Gemeindepräsidium und Entschädigung Behörden

vom 8. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Geltungsbereich	4
Steuer- und Sozialversicherungspflicht	4
Annahme von Geschenken	4
B. Teilzeitanstellung Gemeindepräsidium	4
Ergänzendes Recht	4
Pensum und Entlohnung Gemeindepräsidium	4
Urlaub.....	4
Repräsentations- und Spesenentschädigung	4
Entschädigung für andere Mandate.....	5
Berufliche Vorsorge, Pensionskasse.....	5
Versicherung	5
Auszahlung	5
C. Austrittsleistungen an das Gemeindepräsidium	5
Leistungen bei Nichtwiederwahl - Grundsatz	5
Härtefall	5
D. Jahresgrundentschädigung nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder	5
Ergänzendes Recht	5
Jahresgrundentschädigung	5
Kürzung infolge längerer Abwesenheit	6
Versicherung	6
Auszahlung	6
E. Entschädigung nach Zeitaufwand für Behördenmitglieder	6
Ergänzendes Recht	6
Anspruch	6
Sitzungsgelder	7
Stundenansatz.....	7
F. Spesen für Behördenmitglieder.....	7
Spesen	7
Geschenke und Vergabungen	7
G. Gemeinderatskredit.....	7
Gemeinderatskredit	7
H. Schlussbestimmungen.....	7
Inkrafttreten	7
I. Anhänge zu diesem Reglement	7
Integrierender Bestandteil	7

J. Auflagezeugnis	9
Anhang I; Ausscheidungshilfe für Behördenentschädigung	10
Anhang II; Regelung Geschenke und Vergabungen an Behördenmitglieder	11

Die Gemeindeversammlung Wichtrach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung folgendes Behördenreglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt a. die Anstellungsbedingungen sowie die Entlöhnung des Gemeindepräsidiums, b. die Besoldung und weitere Entschädigungen für die Ratsmitglieder, c. weitere Entschädigungen und Leistungen für die Mitglieder von ständigen Kommissionen, eingesetzten Spezialkommissionen, Arbeitsgruppen und dergleichen.
Steuer- und Sozialversicherungspflicht	Art. 2 Mit Ausnahme des Spesenanteils unterliegen sämtliche nachfolgend aufgeführten Entschädigungen, inkl. Teilzeitanstellung des Gemeinpräsidiums, der Steuer- und Sozialversicherungspflicht.
Annahme von Geschenken	Art. 3 ¹ Den Behördenmitgliedern ist es verboten, Geschenke oder sonstige Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. ² Von diesem Verbot sind Geschenke oder sonstige Vorteile, deren Marktwert im Einzelfall CHF 200.— nicht übersteigt, ausgenommen.

B. Teilzeitanstellung Gemeindepräsidium

Ergänzendes Recht	Art. 4 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält und die besondere Stellung des Gemeindepräsidiums keine spezifischen Regelungen bedingt, gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.
Pensum und Entlöhnung Gemeindepräsidium	Art. 5 ¹ Das Pensum für die Funktion der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird auf 50 % eines Vollamtes festgelegt. Die zu leistende Arbeitszeit stützt sich auf die kantonalen Vorgaben. ² Die Besoldung des Gemeindepräsidiums richtet sich nach Gehaltsklasse 25, Gehaltsstufe 40, ausmachend bei einem Pensum von 50 % CHF 77'396.45 (Stand 1. Januar 2023). ³ Bei einer Wiederwahl nach vier Jahren werden ab der neuen Legislatur zusätzliche acht Gehaltsstufen gewährt. ⁴ Mit dem Jahresgehalt gemäss Abs. 2 sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung gemäss Anstellungsvertrag und Pflichtenheft abgegolten. Allfällige Mehrleistungen zum Anstellungspensum sind nicht ausgleichsberechtigt. ⁵ Wird die Soll-Arbeitszeit nicht erreicht, entsteht eine Rückerstattungspflicht zugunsten der Gemeinde.
Urlaub	Art. 6 Das Gemeindepräsidium hat Anspruch auf 33 Tage Urlaub.
Repräsentations- und Spesenentschädigung	Art. 7 ¹ Als Repräsentations- und Spesenentschädigung werden dem Gemeindepräsidium zusätzlich zur Besoldung pauschal CHF 3'000.— pro Jahr vergütet. ² Mit der Regelung gem. Abs. 1 sind sämtliche Spesen vollumfänglich abgegolten.

Entschädigung für andere Mandate	Art. 8 ¹ Entschädigungen für Mandate, die im Zusammenhang mit der Gemeindetätigkeit eingegangen werden und im Rahmen des Anstellungspensums wahrgenommen werden, sind durch das Gemeindepräsidium zu 100 % der Gemeinde abzugeben. ² Mandate, die ausserhalb des ordentlichen Arbeitspensums wahrgenommen werden, sind von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.
Berufliche Vorsorge, Pensionskasse	Art. 9 ¹ Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters bei derselben Vorsorgeeinrichtung, mit identischem Vorsorgeplan, wie das Personal der Gemeinde gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität oder Tod versichert. ² Bei einer freiwilligen Weiterführung der Versicherung sind sämtliche Beiträge durch den Arbeitnehmenden zu tragen.
Versicherung	Art. 10 ¹ Die Gemeinde versichert die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gem. dem geltenden Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) im Rahmen des Anstellungspensums. ² Schliesst sie für die Mitarbeitenden eine Krankentaggeldversicherung ab, ist die Entlohnung des Gemeindepräsidiums eingeschlossen. ³ Für die Übernahme der Prämien für die Versicherungen nach den Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
Auszahlung	Art. 11 Die Auszahlung des Jahresgehalts des Gemeindepräsidiums erfolgt monatlich.

C. Austrittsleistungen an das Gemeindepräsidium

Leistungen bei Nichtwiederwahl - Grundsatz	Art. 12 ¹ Bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters hat das Gemeindepräsidium bei einer Nichtwiederwahl Anspruch auf eine Austrittsleistung. ² Die Entschädigung entspricht ¼ resp. 25 % eines Jahresgehaltes zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen. ³ Die Ausrichtung der effektiven Entschädigung erfolgt durch eine Einmalzahlung.
Härtefall	Art. 13 Falls dieses Reglement den besonderen Verhältnissen im Einzelfall nicht bzw. nicht angemessen Rechnung trägt, kann der Gemeinderat für eine ausscheidende Gemeindepräsidentin bzw. einen ausscheidenden Gemeindepräsidenten eine Ausnahmeregelung beschliessen, wenn dadurch eine unverhältnismässige Härte vermieden werden kann.

D. Jahresgrundentschädigung nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder

Ergänzendes Recht	Art. 14 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.
Jahresgrundentschädigung	Art. 15 ¹ Die Jahresgrundentschädigung deckt die Verantwortung als Mitglied einer Kollegialbehörde und die Ressortverantwortung ab. Im Weiteren entschädigt sie die zeitlichen Aufwendungen für das Aktenstudium sowie die Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen und Anlässen, die sich aus dem Tagesgeschäft ergeben.

² Die Aufwendungen im Zusammenhang mit grösseren Projekten wie z. B. einer Ortsplanungsrevision oder einem bedeutenden Infrastrukturgeschäft werden durch die Jahresgrundentschädigung nicht abgedeckt und entsprechend zusätzlich entschädigt.

³ Im Anhang I dieses Reglements ist eine Ausscheidungshilfe für die Behördenentschädigung als Hilfestellung für die Erfassung der Sitzungsgelder und Spesen integriert.

⁴ Die Jahresgrundentschädigung beträgt:

- a. Vizepräsidium Gemeinderat CHF 10'000.—
- b. Gemeinderat CHF 8'000.—

⁵ Der Gemeinderat kann die Jahresgrundentschädigung gem. Abs. 4 um die aufgelaufene Teuerung erhöhen, wenn die Teuerung seit der letzten Erhöhung kumuliert mindestens 5 % beträgt.

⁶ Die Jahresgrundentschädigung bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahres, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilmässig entrichtet.

Kürzung infolge längerer Abwesenheit

Art. 16 Sind die Gemeinderatsmitglieder während eines Jahres insgesamt mehr als drei Monate in der Ausübung (Krankheit, Unfall oder Ortsabwesenheit) ihrer Tätigkeit verhindert, so wird die Entschädigung für jeden weiteren vollen Monat entsprechend gekürzt.

Versicherung

Art. 17¹ Die Gemeinde versichert die Mitglieder des Gemeinderates gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen gem. dem geltenden Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) im Rahmen des Anstellungspensums.

² Für die Übernahme der Prämie für die Versicherung nach Abs. 1 gelten sinngemäss die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

³ Die Gemeinde versichert die Behördenmitglieder gegen allfällige Haftpflichtansprüche, die sich aus der Behördentätigkeit ergeben.

Auszahlung

Art. 18¹ Die Auszahlung der Jahresgrundentschädigung der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erfolgt per 30. Juni des laufenden Jahres.

² Die übrigen Entschädigungen werden spätestens im Januar des Folgejahres ausbezahlt.

E. Entschädigung nach Zeitaufwand für Behördenmitglieder

Ergänzendes Recht

Art. 19 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die personalrechtlichen Vorschriften für das Gemeindepersonal sinngemäss.

Anspruch

Art. 20¹ Der Anspruch auf Sitzungsgelder entsteht bei Sitzungen des Gemeinderates und anderen offiziell eingesetzten Gremien wie Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen mit einem Pflichtenheft, das durch den Gemeinderat erlassen und wo ein ordnungsgemässes Protokoll verlangt wird.

² Für Arbeiten, die nicht durch die Pauschalentschädigung oder durch Sitzungsgelder abgegolten werden, wird eine Stundenentschädigung gewährt.

³ Die Berechtigung für Entschädigungen nach Zeitaufwand richtet sich nach Anhang I dieses Reglements.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat keinen Anspruch auf Tag- und Sitzungsgelder.

Sitzungsgelder	Art. 21 ¹ Die Sitzungsgelder betragen für Behördenmitglieder: a. Sitzungen bis zu einer Stunde CHF 50.—, b. Sitzungen ab 1 Stunde bis 3 Stunden CHF 80.—. ² Für Verrichtungen, die länger als 3 Stunden dauern, gilt der Stundenansatz gem. Art. 22. Eine Tagesentschädigung beträgt im Maximum CHF 320.—.
Stundenansatz	Art. 22 Der Stundenansatz für Behördenmitglieder beträgt CHF 45.— und wird ausgerichtet für Aufwendungen ausserhalb der Abgeltung für Tag- und Sitzungsgelder.

F. Spesen für Behördenmitglieder

Spesen	Art. 23 ¹ Für Auslagen, die innerhalb der Gemeinde anfallen, und als Entschädigung für die Mitbenutzung der privaten Infrastruktur wird eine jährliche Spesenpau- schale von CHF 2'000.— ausgerichtet. ² Die Behördenmitglieder haben für Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde Wichtrach Anrecht auf Spesen. Die Ansätze richten sich nach der Personalverord- nung der Gemeinde Wichtrach.
Geschenke und Vergabungen	Art. 24 Im Anhang II werden die Geschenke und Vergabungen an die Behördenmit- glieder geregelt.

G. Gemeinderatskredit

Gemeinderatskredit	Art. 25 Dem Gemeinderat steht ein Betrag von jährlich maximal CHF 10'000.— zur freien Verfügung, dieser wird ordnungsgemäss budgetiert.
--------------------	---

H. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 26 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben.
---------------	--

I. Anhänge zu diesem Reglement

Integrierender Bestandteil	Art. 27 Integrierender Bestandteil dieses Reglements bilden die folgenden An- hänge: Anhang I Ausscheidungshilfe für Behördenentschädigung Anhang II Regelung Geschenke und Vergabungen an Behördenmitglieder
----------------------------	--

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 8. Juni 2023 genehmigt.

Gemeinde Wichtrach

sign. Bruno Riem
Der Präsident

sign. Andreas Stucki
Der Sekretär

J. Auflagezeugnis

Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement vom 4. Mai bis 8. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 4. Mai und Nr. 22 vom 1. Juni 2023 bekannt.

Wichtrach, 8. Juni 2023

Gemeindeschreiberei Wichtrach

sign. Manuela Hofer
Co-Stellenleitung

Anhang I; Ausscheidungshilfe für Behördenentschädigung

Art	In Pauschalen enthalten (Entschädigung und Spesen)	Sitzungsgeld und Individualspesen
Gemeindeversammlung	Nein	Ja
Gemeinderatssitzung	Nein	Ja
Sitzungen mit Arbeitsgruppen und Spezialkommissionen	Nein	Ja
Klausursitzung	Nein	Ja
Delegierte, Abgeordnete von Vereinen, Verbänden etc.	Nein	Ja
Sitzungen, Begehungen, Besichtigungen, Besprechungen ausser Haus	Nein	Ja
Gemeindeanlässe (z. B. 1. Augustfeier, Apéro, Feuerwehranlässe, etc.)		
- offizielle Aufgabe (Begrüssung, Ansprache etc.)	Nein	Ja
- freiwillige Teilnahme	Ja	Nein
Dorf- und Vereinsanlässe, Jubiläen, Einweihungen, Ausstellungen etc.		
- offizielle Aufgabe (Begrüssung, Ansprache etc.)	Nein	Ja
- freiwillige Teilnahme	Ja	Nein
Teilnahme Altersausflug	Nein	Ja
Vor- und Nachbearbeitung von Sitzungen, Begehungen, Besichtigungen, Besprechungen etc.	Ja	Nein
Grossprojekte (z. B. Ortsplanungsrevision) mit Einsetzungsbeschluss für Spezialkommission bzw. Arbeitsgruppe durch den Gemeinderat	Nein	Ja
Sitzungsvorbereitung inkl. Studium Gemeinderatsakten	Ja	Nein
Präsenz auf der Gemeindeverwaltung	Ja	Nein
Kosten für privaten Arbeitsplatz	Ja	Nein
Telefongespräche, Porti, Kopien, Fahrspesen innerhalb der Gemeinde	Ja	Nein
Spesen ausserhalb der Gemeinde	Nein	Ja
Weiterbildung (inkl. Kurskosten)	Nein	Ja
Bei hier nicht aufgeführten Entschädigungsarten entscheidet das Gemeindepräsidium, ob diese in der Pauschale enthalten ist.		

Anhang II; Regelung Geschenke und Vergabungen an Behördenmitglieder

Wahl

Blumen oder Wein	CHF	50.—
------------------	-----	------

Austritt (pro Jahr CHF 100.—)

1 Legislatur	CHF	400.—
--------------	-----	-------

2 Legislaturen	CHF	800.—
----------------	-----	-------

3 Legislaturen	CHF	1'200.—
----------------	-----	---------

Heirat (ebenfalls eingetragene Partnerschaft)

Individuell und Karte	CHF	200.—
-----------------------	-----	-------

Längere Krankheit oder Unfall

Blumen und Karte	CHF	50.—
------------------	-----	------